

(Sie bewegen sich zwischen 50 und 300 Mark für das Einzelblatt), so ist der von der Reichsdruckerei erstmalig auf der Leipziger Messe innegehabte Verkaufsstand von den Käufern außerordentlich beachtet worden. Da nun auch die unserem Gewerbe angehörigen Institute die gleichen oder ähnliche Druckerzeugnisse bringen, machte sich die Konkurrenz der Reichsdruckerei allenthalben fühlbar. Es ist nicht unsere Sache, nachzuprüfen, ob es volkswirtschaftlich richtig ist, daß der Staat den von ihm bisher eingehaltenen Weg verläßt und die ihm Steuer zahlenden Privatbetriebe auf deren ureigensten Gebiete, nämlich in der freien Produktion und dem freien Absatz, in Konkurrenz bekämpft. Eines aber könnte man vom Staat voraussetzen, daß er nämlich zu dieser Konkurrenz sich nicht gerade Erwerbsgruppen herausucht, die augenblicklich in einem schweren Existenzkampf liegen. Das deutsche Steindruckgewerbe, welches während der ganzen Kriegszeit, im Gegensatz zu vielen anderen an Kriegslieferungen beteiligten Gewerben, stilllag und fast zusammengebrochen war, ist zu fast 80% seiner Produktion ein Exportgewerbe. Da es aber zugleich ein Luxusgewerbe ist und die von ihm hergestellten Artikel ebensogut auch in anderen Ländern hergestellt werden können, hat sich nach Wiederaufbau der Beziehungen mit dem Ausland das Ausland gerade unserem Gewerbe gegenüber fast überall durch eine beinahe unübersteigliche Mauer von Prohibitivzöllen gegen unsere Einfuhr geschützt, sodaß unser Gewerbe, obwohl es seinem Wesen nach ein Exportgewerbe ist, zurzeit verschwindend wenig exportiert. Es ist also auf den Inlandmarkt angewiesen, und da dieser Inlandmarkt naturgemäß gewisse Grenzen hat, so ist er augenblicklich mit unseren Erzeugnissen übersättigt. Wenn nun noch Betriebe von der Bedeutung unserer Reichsdruckerei auf dem Inlandmarkt mit uns konkurrieren, so wird uns behördlicherseits die Basis unserer Existenzfähigkeit immer mehr verkleinert. Dies kann aber keinesfalls im Sinne der Regierung sein, die ja andererseits in der Frage der Durchhaltung unserer Arbeiter und der Übernahme größter sozialer und steuerlicher Lasten an uns höchstgespannte Forderungen stellt.

Die Reichsdruckerei ist nicht Mitglied unseres Verbandes, es gelten infolgedessen für sie auch nicht unsere Preisbestimmungen; da nun das Risiko der Reichsdruckerei vom Reiche gedeckt wird, also von den Steuerzahlern mit bezahlt werden muß, ist die Reichsdruckerei immer in der Lage, die private Produktion zu unterbieten. — Wir versehen nicht, hinzuzufügen, daß das Beispiel des Reiches auch für die Landesbehörden und Stadtgemeinden insofern von Einfluß geworden ist, als sich auch dort ähnliche Bestrebungen bemerkbar machen, wie wir dies bereits in unserer Eingabe vom 9. Mai 1921 an den Herrn Reichskanzler dargelegt haben.

Wir wenden uns daher als die berufenen Vertreter des Deutschen Steindruckgewerbes an Sie, Herr Reichskanzler, als den höchsten Beamten des Reiches und bitten Sie, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß künftighin die Reichsbetriebe, insbesondere aber die Reichsdruckerei, auf das Gebiet sich beschränken, das sie bisher in einer neidlos von uns anerkannten Weise vorzüglich gemeistert haben. Wir bitten Sie weiterhin, der Reichsdruckerei den freien Wettbewerb zu untersagen, da sie ja überdies nicht entfernt in der Lage ist, den eigenen Druckbedarf zu liefern, sondern noch andere Druckereien mit beschäftigen muß.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
Der Vorstand des Verbandes Deutscher Steindruckereibesitzer.  
Der Vorsitzende: gez. Roth.  
Der Syndikus: gez.: Dr. Schubert, Rechtsanwalt.

**Das Zeitschriftenwesen in der Tschechoslowakischen Republik.** — Das Tschechoslowakische Bibliographische Institut bei der Öffentlichen und Universitätsbibliothek in Prag hat soeben einen Katalog der Zeitungen und Zeitschriften in der gesamten Republik herausgegeben [Bibliografický katalog časopisectva republiky československé za rok 1920. Gr. 8°. (IX, 243 S. Prag, Kommissionsverlag J. Springer 1921)]. Trotz der noch ungelösten Frage der Pflichtexemplare ist es dem Institut durch die Mithilfe von Behörden und Privaten gelungen, ein praktisch nahezu lückenloses Verzeichnis der periodischen Presse nach dem Stande vom Januar 1920 herzustellen. Zunächst sind die Titel in alphabetischer Folge gegeben; daran schließen sich ein Ortsregister, eine systematische Zusammenstellung und ein Personenregister. Verzeichnet sind Zeitungen und Zeitschriften insgesamt 2423, davon tschechoslowakische 1521 in der Republik, 10 in Niederösterreich, 1 in Deutschland, 138 in Nordamerika, 9 in Sibirien, 1 in Frankreich, 1 in Polen, 2 in Jugoslawien, 1 in Italien, 589 deutsche, 1 bulgarische, 1 wendische, 10 polnische, 14 ruthenische, 8 russische, 1 serbische, 5 englische, 5 französische, 2 italienische, 2 lateinische, 96 magyarische, 2 rumänische, 3 in Esperanto und Jdo. Auf die Wissensgebiete verteilt: A. Allgemeinwissenschaftliche 5, B. Mathematik 1, C. Mechanik, Astronomie, Geodäsie 2, D. Physik, Meteorologie 1, E. Chemie 1, F. Geologie 0, G. Chemische Technologie, Ge-

werbe 145, H. J. Biologie, Paläontologie, Botanik, Bakteriologie, Zoologie 6, I. Anthropologie, Anatomie, Physiologie 0, K. Allgemeine Technologie, Gewerbe 285, L. Medizin, Pharmakologie, Veterinärwesen, Leibesübungen, Sport 120, M. Geisteswissenschaften (allg.) 28, N. Psychologie, Pädagogik 91, O. Soziologie, Sozialfürsorge 25, P. Ethnographie, Geographie 13, Q. Volkswirtschaft, Handel 144, R. Staatswissenschaften, Politik, Verwaltung, Militärwesen 1081, S. Rechtswissenschaft 17, T. Geschichte, Archäologie 14, U. Sprachwissenschaft, Literatur, Bibliographie 36, V. Ästhetik, Musik, Theater, Kino, bildende Kunst, Schöne Literatur, Jugendschriften 251, X. Logik, Y. Ethik, Philosophie, Z. Religion, Okkultismus, Spiritismus 149.

Mgr.

**Für den Verkehr mit dem besetzten Gebiet.** — Während der Dauer der Besetzung der Gebiete am Rhein ist es wiederholt vorgekommen, daß Verleger teils aus Unkenntnis, teils aus Unaufmerksamkeit dortigen Sortimentern unverlangt Druckwerke zugesandt haben, die von der französischen Behörde verboten sind. Bei Beschlagnahme solcher Zeitungen, Zeitschriften und Bücher verfällt der Empfänger erfahrungsgemäß sehr empfindlicher Bestrafung, trotzdem ihm die Zustellung dieser Sendungen unerwünscht ist. Nach unserm Rechtsbegriff liegt im System dieses Verfahrens eine Ungerechtigkeit, da doch niemand für eine von ihm unverlangte und ungewollte Zusendung verantwortlich gemacht werden kann. Solche Erwägungen spielen jedoch im besetzten Gebiet anscheinend keine Rolle. Die Rücksicht auf die dortigen Kollegen verlangt daher, daß bei allen Zusendungen an sie die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit angewandt wird, um sie vor unnötigen Schädigungen und persönlichen Unannehmlichkeiten zu bewahren.

**Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet.** — Nach der Verordnung 98 der Interalliierten Rheinlandkommission vom 29. September 1921 ist bekanntlich der Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet keiner Beschränkung seitens der Rheinlandstellen mehr unterworfen. Dagegen ist als Übergangsbestimmung vorgesehen, daß bis zu dem Zeitpunkt, in dem der vorgesehene Interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann, »die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet vorläufig aufrechterhalten werden, jedoch lediglich bezüglich des Warenverkehrs über die äußere Grenze des besetzten Gebiets«. Bei dieser Fassung waren Zweifel entstanden, ob es auch für die Ausfuhr von Waren aus dem besetzten über das unbesetzte Gebiet in das Ausland einer Ausfuhrbewilligung der Stelle in Ems bedürfe. In Pressemitteilungen ist der entgegengesetzte Standpunkt vertreten worden. Desgleichen hat die Nebenstelle einer Außenhandelsstelle in Köln durch die Presse mitgeteilt, daß sie infolge Aufhebung der »Sanktionen« ihre Tätigkeit wieder eröffnet habe. Die Interalliierte Rheinlandkommission hat nunmehr zur Beseitigung der aufgetretenen Zweifel bekanntgegeben, daß die Stelle in Bad Ems ausschließlich zuständig ist und bleibt zur Erteilung von Bewilligungen für den Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem Ausland. Bei dieser Sachlage muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß die Zollstellen des besetzten Gebiets die Anweisung erhalten, ausfuhrverbotene Waren, die durch das unbesetzte Gebiet in das Ausland versandt werden, und für welche Bewilligungen der Ems'er Stelle nicht vorliegen, anzuhalten.

**Der kleine Grenzverkehr.** — Infolge der bedauerlichen Kursentwicklung der deutschen Mark haben sich im kleinen Grenzverkehr nicht unbedenkliche Verhältnisse entwickelt. Namentlich die Berichte des Delegierten des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung in Karlsruhe über seine Wahrnehmungen an der deutsch-schweizerischen Grenze ließen erkennen, daß mit Einfuhrverboten und anderen Gegenmaßnahmen der ausländischen Regierung unbedingt gerechnet werden müßte, wenn es nicht gelänge, die Überschwemmung der Nachbargebiete mit billigen deutschen Waren unter Ausnutzung der im kleinen Grenzverkehr gegebenen Erleichterungen auf ein erträgliches Maß einzudämmen. Auch die deutsche Verbraucherschaft hat im übrigen ein Interesse daran, daß nicht mit einem Male ein deutscher Ausverkauf einsetzt, unter dessen Folgen schließlich nur sie selbst zu leiden hätte. Der Reichskommissar hat sich deshalb im Einvernehmen mit anderen zuständigen Stellen genötigt gesehen, die für den kleinen Grenzverkehr eingeführten Erleichterungen wegen dringender Gefährdung öffentlicher Interessen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen, soweit sich diese als notwendig erwiesen haben.

**Mitteldeutsche Ausstellung für Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit Juni bis September 1922 in Magdeburg.** — In Mitteldeutschlands Hauptstadt, Magdeburg, findet von Mai bis September nächsten Jahres eine große Ausstellung »Miasma« statt in drei Abteilungen: »Siedlung«, »Sozialfürsorge«, »Arbeit«. Sie will das deutsche